



Kulturförderung

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
Telefon 041 228 52 06
www.kultur.lu.ch

Merkblatt Unterstützungsmassnahmen gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes im Kulturbereich

Version 2.1 vom 5. Januar 2021

Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen - Einführung

Die Bundesversammlung hat am 25. September 2020 das Covid-19-Gesetz¹ erlassen, das die Grundlagen für die Fortführung und Anpassung weiterhin notwendiger Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie schafft, darunter spezifische Unterstützungsmassnahmen für den Kulturbereich. Darauf gestützt hat der Bundesrat am 14. Oktober die Covid-19-Kulturverordnung² (SR 442.17) erlassen, welche die Ausrichtung der Unterstützungsmassnahmen regelt.

Mit den neuen Massnahmen des Covid-19-Gesetzes werden die bisherigen Massnahmen der am 21. September 2020 ausgelaufenen COVID-Verordnung Kultur mit Anpassungen fortgeführt und ergänzt.

Das Covid-19-Gesetz sieht als Unterstützungsmassnahmen für Kulturunternehmen Finanzhilfen in Form von Ausfallentschädigungen und neu Beiträge an Transformationsprojekte (Art. 3 Covid-19-Kulturverordnung) vor. Die Unterstützungsmassnahmen sollen einerseits die wirtschaftlichen Auswirkungen von Covid-19 auf die Kulturunternehmen abmildern und zum anderen sollen die Kulturunternehmen bei der Anpassung an die veränderten Verhältnisse unterstützt werden. Die Massnahmen tragen dazu bei, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern und die kulturelle Vielfalt sicherzustellen.

Kulturunternehmen können für den finanziellen Schaden, der aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen infolge der Umsetzung staatlicher Massnahmen entsteht, eine Ausfallentschädigung in Form einer nicht rückzahlbaren Finanzhilfe beantragen.

Wichtiger Hinweis: Bund und Kantone streben im Sinne der kulturellen Vielfalt an, dass Kulturunternehmen die Kulturakteure für vereinbarte Engagements entschädigen, auch wenn Auftritte bzw. Projekte letztlich nicht stattfinden können (*siehe auch «Schaden und Scha-*

¹ Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (SR 818.102)

² Verordnung zu den Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (SR 442.17)

densminderung»). Dabei wird davon ausgegangen, dass die Kulturunternehmen die Kulturakteure angemessen entschädigen, d.h. sich bei der Entschädigung der Kulturakteure an den empfohlenen Mindesthonoraren von relevanten Branchenverbänden orientieren.

Die **Gesuche für Ausfallentschädigungen** sind grundsätzlich rückwirkend einzureichen, d.h. der Schaden muss zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung bereits eingetreten sein.

Schadenszeitraum	Eingabefenster
1. November bis zum 31. Dezember 2020 (Für den Schadenszeitraum <u>vom 26. September bis zum 31. Oktober 2020</u> können Gesuche nur eingereicht werden, wenn der Schaden am 20. September 2020 noch nicht feststand.)	1. – 31. Januar 2021
1. Januar – 30. April 2021	1. – 31. Mai 2021
1. Mai – 31. August 2021	1. – 30. September 2021
1. September – 31. Dezember 2021	1. – 30. November 2021

Die Gesuche für Kulturunternehmen mit Sitz im Kanton Luzern sind bei der Kulturförderung Kanton Luzern einzureichen.

Die Ausrichtung der Ausfallentschädigung erfolgt durch den zuständigen Kanton. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen.

Inhaltsübersicht des Merkblattes

1. Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen	3
2. Schaden und Schadensminderung	4
3. Berechnungsgrundlagen	5
4. Gesuchsbeilagen	5
5. Kulturpolitische Prioritäten, kein Rechtsanspruch	6
6. Subsidiarität	6
7. Kausalität	6
8. Beweismass	7
9. Gesuchsfrist	7
10. Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht	7

Detaillierte Informationen zur Gesuchseingabe

1. Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen

Gesuchsteller*in:

- ist juristische Person des Privatrechts (Verein, Stiftung, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und ist weder staatliche Verwaltungseinheit (Bund, Kanton, Gemeinde) noch öffentlich-rechtliche Person; Wichtig: Einzelfirmen und Kollektivgesellschaften sind keine juristischen Personen des Privatrechts; sie gelten deshalb nicht als Kulturunternehmen.
- hat als juristische Person bereits am 15. Oktober 2020 bestanden;
- ist hauptsächlich, d.h. mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent ihres Jahresumsatzes (Basis Jahresrechnung 2019) im Kulturbereich tätig. Unternehmen mit bloss untergeordneten Kulturaktivitäten fallen nicht in den Geltungsbereich;
- ist in den Bereichen darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen tätig (Kulturbereich):
 - Darstellende Künste und Musik: Erfasst sind darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, zirkensische Künste, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale, Orchester, Musiker, DJ, Sänger*innen, Chöre, Tänzer*innen, Schauspieler*innen, Strassenkünstler*innen, Theaterensembles und Tanzcompanies), die Erbringung von Dienstleistungen für darstellende Künste und Musik (inkl. Musikagent*innen, Tourmanager*innen etc.) sowie der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der darstellenden Künste und der Musik (inkl. Clubs für aktuelle Musik, sofern sie über eine künstlerische Programmgestaltung verfügen) sowie Tonstudios, ebenso das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien (Musiklabels); nicht erfasst sind die Herstellung von Musikinstrumenten, der Handel mit Musikinstrumenten, kommerzielle Anbieter von Kulturagenden, Ticket-Services, Seminarräumen etc. sowie Discotheken, Dancings, Night Clubs.
 - Design: Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-, Schmuck- und Grafikdesign; nicht erfasst sind Architekturbüros und Restaurator*innen.
 - Film: Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung (inkl. Filmfestivals), Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos; nicht erfasst sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern oder Videotheken.
 - Visuelle Kunst: Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (inklusive interaktive Medienkunst und Photographie) und deren Vermittlung (inkl. subventionierte Kunsträume), d.h. auch Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Galerien; nicht erfasst sind der Betrieb von Fotolabors sowie der Kunsthandel und der Handel mit Antiquitäten.
 - Literatur: Erfasst sind literarisches Schaffen (inklusive literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung (inkl. Literaturfestivals), das Verlegen von Büchern (Verlage) sowie Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Buchhandlungen und Bibliotheken; nicht erfasst sind das Drucken von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Archive.
 - Museen: Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen, Ausstellungsorte und

Sammlungen und die Vermittlung von kulturellem Erbe; nicht erfasst sind Zoos und botanische Gärten sowie der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.

- Insgesamt ausgeschlossen vom Anwendungsbereich des Covid-19-Gesetzes ist der Bildungsbereich in allen Disziplinen (Musik-, Tanz-, Theater-, Kunst-, Film(hoch)schulen etc.).
- hat statutarischen Sitz im Kanton, in dem die Ausfallentschädigung beantragt wird;
- hat einen finanziellen Schaden, der aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen entsteht, verursacht durch Massnahmen der Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19), beispielsweise die Vorgabe, über ein Schutzkonzept zu verfügen und dieses umzusetzen.
- hat einen finanziellen Schaden, der zwischen dem 26. September 2020 und dem 31. Dezember 2021 entstanden ist. Der Entscheid über die Absage, Verschiebung, eingeschränkte Durchführung oder betriebliche Einschränkung muss in jedem Fall vor dem 30. November 2021 erfolgt sein.
- hat einen finanziellen Schaden, der nicht durch Sozialversicherungen (insbesondere Kurzarbeitsentschädigung), eine Privatversicherung oder andere Entschädigungen gedeckt wird.

Als Kulturunternehmen gelten auch Veranstalter im Laienbereich, sofern sie ein Veranstaltungsbudget von mindestens 50'000 Franken aufweisen und einen Schaden von mindestens 10'000 Franken erleiden.

2. Schaden und Schadensminderung

Als finanzieller Schaden gilt die unfreiwillige Vermögensverminderung ab 26. September 2020.

Ein allenfalls entgangener Gewinn wird nicht entschädigt. Es wird höchstens ein Schaden bis zur Erreichung der betriebswirtschaftlichen Gewinnschwelle berücksichtigt.

Die Ausfallentschädigung deckt in allen Fällen maximal 80 Prozent des finanziellen Schadens.

Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen. Zur Schadensminderungspflicht gehört nicht, dass Kulturunternehmen in ihren Verträgen mit Kulturakteuren einen Ausschluss von Entschädigungen für den Fall aufnehmen, dass Veranstaltungen oder Projekte Covid-bedingt annulliert werden. Geltend gemacht werden können im Zusammenhang mit der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen infolge der Umsetzung staatlicher Massnahmen insbesondere auch Entschädigungen aus Verträgen mit Kulturakteuren, deren Engagements ausfallen oder eingeschränkt stattfinden. Will ein Kulturunternehmen die Bezahlung von engagierten Kulturakteuren als Schaden geltend machen, so hat es entweder die bereits erfolgte Zahlung an diese nachzuweisen oder – soll die Zahlung erst später erfolgen – eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Zahlung nach Gewährung der Ausfallentschädigung vorgenommen wird.

Die Ausfallentschädigung deckt Schäden aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkter Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen im Zeitraum zwischen dem 26. September 2020 und dem 31. Dezember 2021. Der Entscheid über die Absage, Verschiebung, eingeschränkte Durchführung oder betriebliche Einschränkung muss in jedem Fall vor dem 30. November 2021 erfolgt sein.

Als Schaden können auch personelle oder sanitärische Mehraufwände mit Bezug zu den Covid-Massnahmen angegeben werden.

Anmerkung: für den Schadenszeitraum vom 21. September bis zum 31. Oktober 2020 mussten Gesuche um Ausfallentschädigungen nach den Richtlinien zur COVID-Verordnung Kultur bereits bis am 20. September eingereicht werden, falls der Schaden zum damaligen Zeitpunkt bereits feststand.

Geltend gemacht werden können nur Schäden im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Projekten, die bereits verbindlich programmiert beziehungsweise verbindlich geplant waren. «Verbindlich programmiert respektive verbindlich geplant» bedeutet, dass die für die Veranstaltung bzw. das Projekt zentralen Verträge, etwa betreffend Künstlerin oder Künstler und Lokalität, bereits abgeschlossen wurden. Neben Veranstaltungen und Projekten sind auch weitere Einschränkungen von betrieblichen Aktivitäten entschädigungsfähig, die durch staatliche Massnahmen verursacht wurden.

3. Berechnungsgrundlagen

Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen können **auf zwei unterschiedliche Arten berechnet werden**. Die Gesuchstellenden müssen sich pro Schadensperiode für eine Art der Schadensberechnung entscheiden:

- Konkrete Schadensberechnung: Bei dieser Berechnung wird der Schaden anhand konkreter und belegbarer Ausfälle berechnet.
- Pauschalisierte Schadensberechnung: Bei dieser Berechnung wird der Schaden anhand der durchschnittlichen monatlichen Einnahmen der Jahre 2017, 2018 und 2019 abzüglich effektiv generierter Einnahmen berechnet.

Die Berechnungstabellen für die Schadensberechnungen finden Sie auf unserer Homepage <https://kulturfoerderung.lu.ch>.

Bitte geben Sie auf dem Gesuchsformular an, welche Berechnungsgrundlage Sie gewählt haben.

4. Gesuchsbeilagen

Bitte reichen Sie mit Ihrem Gesuch folgende Dokumente als Beilagen ein:

- Schadensberechnung: Die Schadensberechnung (obligatorisch; sehen Sie dazu auch das zur Verfügung gestellte Berechnungshilfe-Excellfile) wird anhand der entgangenen Einnahmen und der nicht angefallenen Kosten berechnet. Bitte wählen Sie zwischen den Berechnungsgrundlagen (vgl. Kommentar vorstehend) und reichen Sie das korrekte Formular ein.
- Letzte revidierte *oder genehmigte* Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) (*obligatorisch*)

- genehmigtes Betriebsbudget der Jahre 2020 und 2021 (*obligatorisch*)
- konkrete Schadensberechnung: Veranstaltungs- und/oder Projektbudgets (*sofern vorhanden*)
- Kopien von Rechnungen oder sonstigen Belegen zum Nachweis des Schadens (z.B. Nachweis von bereits erfolgten oder Bestätigung von geplanten Honorarzahungen zugunsten von engagierten Kulturakteuren, zentrale Verträge zu Veranstaltungen oder Projekten, Abtretenserklärungen zuhanden Kulturunternehmen) (*soweit möglich und zumutbar*)
- Kopie allfälliger Antrag/Entscheid über Kurzarbeitsentschädigung, Schadensdeckung durch Privatversicherung und/oder weitere beantragte Entschädigungen (*obligatorisch bei Gesuchseingabe*. Wenn bereits Antrag gestellt oder Entscheid vorliegt; *obligatorisch innerhalb von Arbeitstagen nachzuliefern*, wenn Antrag noch nicht gestellt oder Entscheid pendent)

Der Kanton kann bei Bedarf zusätzliche Unterlagen verlangen. Bei unvollständigen Gesuchen setzt der Kanton eine kurze Nachfrist zur Einreichung fehlender Angaben/Dokumente. Werden die Informationen innert Nachfrist nicht geliefert, tritt der Kanton auf das Gesuch nicht ein.

5. Kulturpolitische Prioritäten, kein Rechtsanspruch

Der Kanton kann bei der Zusprache der Ausfallentschädigungen kulturpolitische Prioritäten setzen. Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

6. Subsidiarität

Die Ausfallentschädigungen gemäss Covid-19-Gesetz sind subsidiär, d.h. ergänzend zu anderen Ansprüchen der Kulturunternehmen. Sie decken damit den Schaden, für den keine anderweitige Deckung erfolgt (z.B. Privatversicherung und Kurzarbeitsentschädigung).

Liegt noch kein Entscheid anderer Schadenregulierer vor, kann das Gesuch um Ausfallentschädigung entweder sistiert oder eine provisorische Zahlung gestützt auf die Schätzung des Restschadens zu Lasten der Ausfallentschädigung vorgenommen werden. Im zweiten Fall erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine Endabrechnung, damit eine Überentschädigung verhindert wird.

Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Entschädigungen können innert 30 Tagen nach Feststellung der unrechtmässigen Ausbezahlung durch den Kanton zurückgefordert werden.

7. Kausalität

Es sind alle Schäden erstattungsfähig, die durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) verursacht wurden. Als staatliche Massnahmen gelten die Anordnungen der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Insbesondere müssen auch eine eingeschränkte Durchführung einer Veranstaltung bzw. eine betriebliche Einschränkung mit der Covid-19-Epidemie in Zusammenhang stehen (namentlich mit Schutzkonzepten). Finanzielle Schäden, die im Ausland entstanden sind, können entschädigt werden, sofern alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und sie durch staatliche Massnahmen der Schweiz oder des betreffenden Landes verursacht wurden.

8. Beweismass

Der Schaden und die Kausalität sind glaubhaft zu machen. Soweit möglich und zumutbar ist der Schaden durch Dokumente nachzuweisen.

9. Gesuchsfrist

Die **Gesuche für Ausfallentschädigungen** sind grundsätzlich rückwirkend einzureichen, d.h. der Schaden muss zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung bereits eingetreten sein.

Schadenszeitraum	Eingabefenster
1. November bis zum 31. Dezember 2020 (Für den Schadenszeitraum <u>vom 26. September bis zum 31. Oktober 2020</u> können Gesuche nur eingereicht werden, wenn der Schaden am 20. September 2020 noch nicht feststand.)	1. – 31. Januar 2021
1. Januar – 30. April 2021	1. – 31. Mai 2021
1. Mai – 31. August 2021	1. – 30. September 2021
1. September – 31. Dezember 2021	1. – 30. November 2021

Hinweis für zeitraumübergreifende Projekte: Bei Projekten & Veranstaltungen, welche über den Endpunkt eines oben erwähnten Schadenszeitraumes hinausgehen, müssen die Schadensposten gesplittet werden und in zwei Gesuchen in den jeweiligen Zeiträumen geltend gemacht werden.

10. Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht

Für Sozialversicherungsbeiträge und die Steuerpflicht bestehen keine Spezialregelungen.

Luzern, 5. Januar 2021